Erfolgsrechnung bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung einzureichen. Eine Prüfungspflicht besteht nicht.

2.3 Die Rechnungslegungsvorschriften

2.3.1 Das oberste Gebot der Rechnungslegung

Ein nach geltendem liechtensteinischen Recht erstellter Jahresabschluss hat einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu vermitteln. Um diesen Zweck erfüllen zu können, muss er klar und übersichtlich aufgestellt werden, in inhaltlicher Hinsicht vollständig sein und ein wahres Bild vermitteln (Art.

schem Recht der Bildung und Auflösung von stillen Reserven keine Grenzen gesetzt sind, kann ein liechtensteinischer Jahresabschluss somit zwar gesetzeskonform sein, er wird aber nicht zwingend einen sicheren Einblick in die tatsächliche wirtschaftliche Lage geben können. Hier besteht wohl der grösste Unterschied zum EU-Recht.

2.3.2 Die Bewertungsgrundsätze

Unter den liechtensteinischen Rechnungslegungsvorschriften findet sich keine Bestimmung, welche die zu beachtenden Bewertungsgrundsätze ausdrücklich nennen würde. Allerdings gibt es eine Reihe von Bewertungsvorschriften für einzelne Bilanzpositionen,

Sind die Ansätze zur Gliederung der Bilanz schon spärlich, so fehlen sie in bezug auf die Erfolgsrechnung gänzlich.

2.3.4 Anhang und Jahresbericht

Nach geltendem liechtensteinischem Recht müssen Verbandspersonen (soweit sie rechnungslegungspflichtig sind) einen Jahresbericht (Geschäftsbericht genannt) und «Beilagen zur Bilanz» erstellen. Art, Inhalt und Umfang der im Anhang (bzw. in der Beilage) und im Geschäftsbericht zu machenden Angaben werden im Gesetz, mit Ausnahme der Angabe des Versicherungswertes von Sachanlagen und der Aufführung der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen in je einer Gesamtsumme, jedoch nirgends umschrieben.

2.3.5 Konzernrechnungslegung

Konsolidierte Jahresabschlüsse werden nach liechtensteinischem Recht zur Zeit nur von Banken und Finanzgesellschaften gefordert. Vorschriften, wie eine Konzernrechnung zu erstellen ist, bestehen jedoch auch für Banken und Finanzgesellschaften noch keine. Sie sollen aber noch dieses Jahr im Rahmen der Umsetzung der EU-Bankbilanzrichtlinie erarbeitet werden.

«Da nach liechtensteinischem Recht der Bildung und Auflösung von stillen Reserven keine Grenzen gesetzt sind, kann ein liechtensteinischer Jahresabschluss zwar gesetzeskonform sein, er wird aber nicht zwingend einen sicheren Einblick in die tatsächliche wirtschaftliche Lage geben können.»

1051 Abs. 1 PGR). Zum «true and fair view»-Prinzip im Rahmen der 4. und 7. EU-Richtlinie, nach welchem der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft bzw. des Konzerns zu vermitteln hat, besteht kein grundsätzlicher Unterschied. Sowohl der Grundsatz des möglichst sicheren Einblicks wie auch das «true and fair view»-Prinzip sind oberste, bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu beachtende Prinzipien, an denen die Qualität der Rechnungslegung gemessen wird. Während jedoch in der EU das «true and fair view»-Prinzip sozusagen als Leitstern über den Gesetzesvorschriften steht, hat sich im liechtensteinischen Recht der Grundsatz des möglichst sicheren Einblicks den einzelnen Gesetzesbestimmungen, insbesondere denjenigen, die die Bildung und Auflösung von stillen (Willkür-)Reserven erlauben, unterzuordnen. Da nach liechtensteiniaus denen sie sich (mehr oder weniger eindeutig) ableiten lassen (Prinzip der historischen Werte, Abschreibungsprinzip, Niederstwertprinzip, Grundsatz der Einzelbewertung, Stichtagsprinzip, Going-concern, Vorsichtsprinzip).

2.3.3 Die Grundsätze der Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung

Das PGR enthält keine Gliederungsvorschriften für Bilanz und Erfolgsrechnung. Es wird lediglich verlangt, dass die Bilanz klar und übersichtlich aufzustellen ist (Art. 1051 Abs. 1 PGR) und das Verhältnis zwischen Eigenund Fremdkapital sowie zwischen flüssigen Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Ausdruck bringen muss (Art. 204 Abs. 1 PGR). Daneben geben namentlich die Bewertungsvorschriften für einzelne Bilanzpositionen Hinweise auf die mögliche Gliederung der Bilanz.

3. Grundkonzeption des Gesetzesentwurfes

Gemäss dem Vernehmlassungsvorschlag über die Neuordnung der Rechnungslegung soll die Buchführung und Bilanzierung weiterhin im PGR geregelt bleiben. Es wurde also davon abgesehen, für die von der Umsetzung der 4. und 7. EU-Richtlinie betroffenen Gesellschaftsformen (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, sofern deren unbeschränkt haftende Teilhaber entweder Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind) ein vom PGR losgelöstes Spezialgesetz zu schaffen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Vorschriften, die auf der Umset-